



2024/3041

19.12.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 227/2024**  
**vom 23. September 2024**  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/3041]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 der Kommission vom 10. November 2021 betreffend die Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsdienstleistungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 95/309/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 234/2020 vom 11. Dezember 2020 gilt die Verordnung (EU) 2019/516 nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 19u (Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission) folgende Fassung:

„**32021 R 1949**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 der Kommission vom 10. November 2021 betreffend die Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsdienstleistungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 95/309/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission (ABL. L 398 vom 11.11.2021, S. 6)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABL. L 398 vom 11.11.2021, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABL. L 276 vom 21.10.2005, S. 5.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Anders H. EIDE

---